Richtlinien zur Bildung eines

Jugendgemeinderates in Waldbronn

Die Gemeinde Waldbronn richtet gemäß § 41 a der Gemeindeordnung Baden-Württemberg einen Jugendgemeinderat ein.

§ 1 Aufgaben

Grundsätzliche Aufgabe des Jugendgemeinderates ist die Vertretung der Jugendlichen und ihrer Anliegen. Er wirkt in allen die Jugend betreffenden Angelegenheiten mit. Dies gilt vor allem für Bildungs-, Sozial- und Umweltfragen, aber auch für sonstige Themenbereiche, für welche die Gemeinde zuständig ist.

§ 2 Zusammensetzung

- 1. Der Jugendgemeinderat hat 12 Mitglieder. Jeweils 6 Mitglieder werden alle 2 Jahre gewählt. Ergibt sich bei der Vergabe des 6. Sitzes Stimmengleichheit, wird zur Vermeidung eines Losentscheids die Sitzzahl um die notwendige Anzahl erhöht (Mehrsitze).
 - Dem Jugendgemeinderat gehören zusätzlich 2 Schüler/innen der Anne-Frank-Schule, Busenbach als Delegierte mit beratender Stimme an.
- 2. Vorsitzende/r des Jugendgemeinderats kann sein der Bürgermeister, ein Gemeindebediensteter oder ein Mitglied des Jugendgemeinderates.
- 3. Die/Der Vorsitzende wird vom Jugendgemeinderat mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 3 Wahl und Amtszeit

- Die Wahl des Jugendgemeinderates findet alle 2 Jahre statt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Alle 2 Jahre werden 6 Jugendgemeinderäte gewählt. Der Wahltag wird vom Jugendgemeinderat festgelegt, bei der Erstwahl durch den Gemeinderat der Gemeinde Waldbronn. Für die Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss durch den Jugendgemeinderat (bei der Erstwahl durch den Gemeinderat) gebildet. Der Wahlausschuss besteht aus mind. 6 Personen.
- 2. Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, die ihren Hauptwohnsitz in Waldbronn haben. Stichtag ist der Wahltag.

- 3. Wählbar sind alle Jugendlichen vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, die ihren Hauptwohnsitz in Waldbronn haben. Stichtag ist der Wahltag.
- 4. Der Jugendgemeinderat wird mit Mehrheitswahl gewählt. Jede Wählerin/jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Jugendgemeinderäte zu wählen sind. Jedem/jeder Bewerber/in dürfen max. 3 Stimmen gegeben werden. Gewählt sind die Bewerber mit den meisten Stimmen. Nichtgewählte sind Ersatzleute.
- 5. Aus dem Jugendgemeinderat scheidet aus, wer seinen Hauptwohnsitz in Waldbronn aufgibt. Ist kein Ersatzbewerber aus der gleichen Wahl vorhanden kann der Jugendgemeinderat mehrheitlich beschließen, dass die betroffene Person weiterhin Mitglied des Jugendgemeinderates bleibt. Die Mitgliedschaft endet bei der nächsten anstehenden Jugendgemeinderatswahl in der ein Nachfolger zu wählen ist.

§ 4 Sitzungen

- 1. Der/Die Vorsitzende erstellt in Abstimmung mit dem/der Jugendbeauftragten der Gemeindeverwaltung jährlich einen Terminplan für mindestens 6 Sitzungen. Wenn ein Viertel der Mitglieder des Jugendgemeinderates es wünscht, so ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Sitzung einzuberufen.
- 2. Die Sitzungen des Jugendgemeinderates sind öffentlich.
- 3. Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendgemeinderates und der Ausschüsse teilzunehmen. Bei Verhinderung ist die/der Vorsitzende bzw. die Geschäftsstelle des Jugendgemeinderates unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen.
- 4. Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet, zu den Sitzungen rechtzeitig zu erscheinen und ihnen bis zum Schluss beizuwohnen. Will ein Mitglied die Sitzung vor ihrer Beendigung verlassen, hat es sich beim Vorsitzenden abzumelden.
- 5. Über die Sitzungen des Jugendgemeinderates wird ein Protokoll erstellt. Die Gemeindeverwaltung und die Gemeindefraktionen erhalten eine Fertigung des Protokolls. Die Protokollierung erfolgt durch den Jugendgemeinderat.

§ 5 Beschlussfassung, -fähigung

1. Im Anschluss an die Beratung wird über vorliegende Sachanträge Beschluss gefasst. Der Jugendgemeinderat beschließt durch Abstimmung und Wahl.

- 2. Der Jugendgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- 3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 6 Unterrichtungsrecht

- 1. Jede/r Jugendgemeinderat/rätin kann an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung mündliche Anfragen stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.
- Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von 4 Wochen zu beantworten. Sie können auch vom Bürgermeister während einer Sitzung mündlich beantwortet werden. Können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Bürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.

§ 7 Verhandlungen

- 1. Die Tagesordnung für Sitzungen des Jugendgemeinderates wird einvernehmlich zwischen dem Bürgermeister, der Geschäftsstelle des Jugendgemeinderates und der/dem Vorsitzenden aufgestellt.
- 2. Die/der Vorsitzende nimmt Anträge und Vorschläge zur Tagesordnung aus dem Jugendgemeinderat oder seinen Ausschüssen auf.
- 3. Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Jugendgemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- 4. Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung des Jugendgemeinderates ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich.
- 5. Der Jugendgemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen.

§ 8 Vortrag Beratende Mitwirkung

- 1. Den Vortrag im Jugendgemeinderat und seinen Ausschüssen haben die/der Vorsitzende oder der/die Sprecher/in.
- 2. Der Jugendgemeinderat und der Bürgermeister können sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.

- 3. Bei den Sitzungen des Jugendgemeinderates sind in der Regel der/die Jugendbeauftragte anwesend.
- 4. Die Mitwirkung von Gemeindebediensteten bei Ausschusssitzungen ist vorab mit der Geschäftsstelle des Jugendgemeinderates abzustimmen.

§ 9 Fragestunde für Jugendliche Anhörung, Forum

- 1. Jugendliche Einwohner können bei öffentlichen Sitzungen des Jugendgemeinderates Fragen stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).
- Die Fragestunde findet in der Regel zu Beginn der öffentlichen Sitzung statt. Sie wird in der Tagesordnung unter "Anfragen von jugendlichen Einwohnern" angekündigt.
- 3. Der Jugendgemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Jugendgemeinderat vorzutragen (Anhörung).
- 4. Zu wichtigen Angelegenheiten kann der Jugendgemeinderat ein öffentliches Forum beschließen und veranstalten.

§ 10 Ausschüsse

- 1. Der Jugendgemeinderat bildet für seine Arbeit Ausschüsse.
- Jeder Ausschuss setzt sich in der Regel aus 5 Mitgliedern zusammen, aus deren Reihen eine/ein Vorsitzende/r gewählt wird, die/der gleichzeitig die Funktion einer Sprecherin und Organisatorin/eines Sprechers und Organisators erhält.
- 3. Die Ausschüsse organisieren und leiten ihre Arbeit selbst. Sie werden hierbei von der Gemeindeverwaltung unterstützt.
- 4. Beschlüsse der Ausschüsse sind Empfehlungen an den Jugendgemeinderat, die von diesen behandelt werden müssen.

§ 11 Beziehung zum Gemeinderat

- Beschlüsse des Jugendgemeinderates, für dessen Behandlung der Gemeinderat zuständig ist, werden diesem durch den Bürgermeister als Antrag zur Beratung und Abstimmung vorgelegt. Das Mitglied/die Mitglieder des Jugendgemeinderates, auf dessen/deren Initiative der Beschluss zurückgeht, erhält/erhalten die Möglichkeit für nähere Erläuterungen im Gemeinderat.
- 2. Die Jugend betreffenden Themen werden im Jugendgemeinderat vorberaten.
- 3. Über die Sitzungen und Tätigkeiten des Jugendgemeinderates wird im Amtsblatt der Gemeinde Waldbronn berichtet.
- 4. Der Jugendgemeinderat kann Gemeinderäte und Gemeindebedienstete zu seinen Sitzungen einladen.

§ 12 Sonstiges

1. Der Jugendgemeinderat wird organisatorisch durch die Gemeindeverwaltung unterstützt.

§ 13 Inkrafttreten

Die Änderungen der Richtlinien tritt am 01.08.2016 in Kraft.